

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) GT Materials GmbH

Allgemeines und Anwendung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AEB) für den Einkauf der GT Materials GmbH (GTM) gelten für alle Bestellungen, Verträge, die die GTM über den Kauf und/oder die Lieferung von Lieferungen und Leistungen abschließen, unabhängig davon, ob unser Geschäftspartner oder Lieferant (Verkäufer) diese selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Die AEB gelten auch für alle künftigen Verträge, die wir mit demselben Verkäufer über die Lieferung oder Leistung schließen, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
2. Durch Neufassung der vorliegenden AEB bzw. Liefer- und Zahlungsbedingungen, werden alle bisherigen AEB bzw. Liefer- und Zahlungsbedingungen des Unternehmens ersetzt. Bestehende Aufträge zum Zeitpunkt der Neufassung, bleiben unangetastet und gilt die Fassung vor. Die jeweils gültige Fassung finden Sie auf unserer Homepage unter www.gtmaterials.at.
3. Der Lieferant bestätigt, dass er diese Geschäftsbedingungen gelesen und genehmigt hat, sowie allfällige Unklarheiten beseitigt wurden. Der Lieferant erklärt seine eigenen Geschäftsbedingungen für nicht anwendbar.
4. Eigenmächtige Änderungen dieser AEB durch Wegstreichen, ergänzen, ausbessern von Punkten sind unzulässig. Änderungen müssen in schriftlicher Form durchgeführt werden.

Vertragsabschluss

5. Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Von uns erteilte Bestellungen und Aufträge gelten vom Verkäufer als angenommen, sofern der Verkäufer nicht innerhalb von 2 Arbeitstagen schriftlich widerspricht.
6. Der Verkäufer hat den Vertragsabschluss und die Vertragsbeziehung zu uns vertraulich zu behandeln. Der Verkäufer verpflichtet sich, in seinen Veröffentlichungen insbesondere in Werbematerialien und Referenzlisten erst nach unserer schriftlichen Einwilligung auf uns hinzuweisen.

Liefertermine, Lieferverzug, pauschalierter Schadenersatz und Teillieferung

7. Alle vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie maximal 2 Wochen ab Vertragsschluss/Bestellung. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei uns oder der von uns benannten Lieferadresse bzw. Lieferkondition.
8. Falls der Verkäufer die Lieferfrist als "voraussichtlich", "ungefähr", "unter üblichem Vorbehalt" oder dergleichen bezeichnet oder bestätigt hat, dürfen zwischen dem genannten Termin und der tatsächlich erfolgten Lieferung höchstens 4 Arbeitstage liegen. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
9. Der Verkäufer wird uns über drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, die Ursache und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich informieren. Er wird in solchen Fällen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit der vereinbarte Liefertermin eingehalten wird oder nur eine geringe zeitliche Verzögerung eintritt und uns schriftlich mitteilen, was er hierfür im Einzelfall unternommen hat und noch unternommen wird. Der Eintritt des Lieferverzuges bleibt davon unberührt.
10. Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht, nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Lieferverzug, so bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelung des Punkt 11 dieser AEB bleibt unberührt.
11. Ist der Verkäufer in Lieferverzug, wird er uns neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen einen pauschalierten Schadenersatz für unseren Verzugschaden in Höhe von 8% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware pro vollendetem Kalendertag zahlen, insgesamt jedoch nicht mehr als 40 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware.
12. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
13. Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet.

Leistung durch Dritte, Lieferort, Lieferschein, Sicherheitsdatenblätter, Verpackung, Montage und Einbau

14. Der Verkäufer ist ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte insbesondere durch Subunternehmer erbringen zu lassen.
15. Sofern nicht anders vereinbart erfolgt jede Lieferung innerhalb des Ziellandes „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Lieferort. Der jeweilige Lieferort ist auch der Erfüllungsort.
16. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe unserer Bestellnummer, des Namens unseres Bestellers, unseres Geschäftszeichens, des Datums der Bestellung, der Nummer und des Ausstellungsdatums des Lieferscheins, des Datums der Absendung der Lieferung, über Art und Umfang der Lieferung, der im Auftrag vermerkten Material- und Positionsnummern sowie der Versandart beizufügen.
17. Soweit der Ware aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sicherheitsdatenblätter und Unfallmerkbücher beizufügen sind, sind uns diese spätestens mit Lieferung der Ware zu übergeben. Werden die Sicherheitsdatenblätter und Unfallmerkbücher nach Lieferung vom Verkäufer geändert, so ist der Verkäufer verpflichtet, uns die neuen Sicherheitsdaten und Unfallmerkbücher unaufgefordert unverzüglich zu übersenden.
18. Wir sind berechtigt, die Verpackungs- und Versandart zu bestimmen. Ist nichts bestimmt und nichts anderes vereinbart, ist der Verkäufer verpflichtet, die für uns günstigste handelsübliche Versandart und Verpackungsmöglichkeit zu wählen. Transportverpackungen sowie Verkaufs- und Umverpackungen sind auf unseren Wunsch jederzeit vom Verkäufer kostenlos zurückzunehmen und gesetzteskonform zu entsorgen.
19. Bei Montage und/oder Einbau ist der Verkäufer verpflichtet, insbesondere die arbeitssicherheitsrechtlichen Bestimmungen, die Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, die Unfallverhütungs- und Brandschutzvorschriften sowie die umweltrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Preise, Rechnungen und Zahlungsbedingungen

20. Der in der Bestellung angegebene Preis ist ein Festpreis und bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers insbesondere Montage und Einbau sowie alle Nebenkosten insbesondere ordnungsgemäße Verpackung, Transportverpackung, Transport, Transport- und Haftpflichtversicherung ein. Vergütungen für Besuche und/oder die Ausarbeitung von Angeboten werden dem Verkäufer unabhängig davon, ob eine Bestellung erfolgt oder nicht, nicht gesondert vergütet.
21. Der Verkäufer hat Rechnungen in zweifacher Ausfertigung unter Aufführung aller in **Punkt 16** aufgeführten Angaben getrennt von der Lieferung bei uns einzureichen. Solange eine dieser Angaben fehlt, ist eine Rechnung nicht fällig. Rechnungszweitschriften sind deutlich als Duplikate zu kennzeichnen. Die Zusendung in zweifacher Ausfertigung im Original entfällt, sofern der Verkäufer die Rechnung auf elektronischem Weg per E-Mail an eine von uns bekanntzugebende Adresse sendet.
22. Der vereinbarte Preis ist innerhalb des zwischen dem Verkäufer und uns vereinbarten Zahlungsziels ab vollständiger Lieferung der Ware und Leistungserbringung – ggf. einschließlich der Abnahme – sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Ist kein explizites Zahlungsziel zwischen dem Verkäufer und uns vereinbart, so gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen. Maßgeblich für das Zahlungsziel ist der Rechnungseingang nach erfolgtem Wareneingang bzw. Leistungserbringung. Soweit der Verkäufer uns Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente, Sicherheitsdatenblätter oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung der Ware und Leistungserbringung auch den Eingang dieser Unterlagen bei uns voraus. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist das Datum, an dem wir den Überweisungsauftrag erteilt haben. Eine vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch uns stellt keine Anerkennung der Lieferung der Ware und/oder Leistung des Verkäufers als vertragsgemäß dar.
23. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt unseres Verzuges gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine schriftliche Mahnung mit ausdrücklichem Hinweis auf den Verzugsbeginn und den Anfall von Verzugszinsen durch den Verkäufer erforderlich.
24. Wir weisen darauf hin, dass jede Rechnung den in Österreich diesbezüglich geltenden Vorschriften, insbesondere bezüglich der Umsatzsteuer, entsprechen muss. Der Verkäufer erklärt sein Einverständnis zur Erteilung einer Gutschriftanzeige gem. § 11 (8) UStG.
25. Ist eine Rechnung mangelhaft § 11 UStG, ist Sie uns für 20 Tage zur Verbesserung zurückzustellen und von dem Verkäufer binnen 20 Tage erneut vorzulegen. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall mit dem Eingang einer mangelfreien Rechnung neu zu laufen.

Produkthaftung

26. Hat der Verkäufer einen Produktschaden zu vertreten, dessen Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und für den er im Außenverhältnis selbst haftet, verpflichtet er sich, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen.
27. Unter denselben Voraussetzungen hat uns der Verkäufer Aufwendungen zu erstatten, die aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführten Rückrufaktionen entstehen. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt.
28. Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe für Personen- und Sachschäden abzuschließen sowie zu unterhalten und uns seine Produkthaftpflichtversicherung auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

Rechte Dritter und Schutzrechte

29. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter ist und durch die vertragsgemäße Nutzung der Ware keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Verkäufer stellt uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

Unterlagen, Gegenstände, Fertigungsmittel und Dokumentation

30. Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Richtlinien, Rezepturen, Produktbeschreibungen und sonstige Unterlagen (nachfolgend „Unterlagen“ genannt), die wir dem Verkäufer zur Verfügung stellen, sind ausschließlich für die Ware sowie die vertragliche Leistungserbringung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags unverzüglich an uns zurückzugeben. Durch die Übergabe der Unterlagen an den Verkäufer werden von uns weder das Eigentum noch Nutzungsrechte dem Verkäufer übertragen. Gegenüber Dritten sind diese Unterlagen geheim zu halten, auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in der überlassenen Unterlage enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
31. Vorstehende Regelung gilt entsprechend für Rohstoffe, Vormischungen und sonstige Gegenstände (nachfolgend „Gegenstände“ genannt) - solange sie nicht verarbeitet werden -, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in üblichem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
32. Auf das Ausbleiben notwendiger Unterlagen und/oder Gegenstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er die Unterlagen und/oder Gegenstände schriftlich bei uns angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

33. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im vollen gesetzlichen Umfang zu.
34. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen.

Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

35. Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Österreich unter Ausschluss etwaiger Verweismen, sowie unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.
36. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Graz, Österreich.

Verhaltenskodex

37. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche gelieferte Vertragsprodukte unter Berücksichtigung höchster ökologischer Kriterien hergestellt wurden.
38. Überdies leistet der Lieferant dafür Gewähr, dass in Zusammenhang mit Produktion und Handel des Produkts keine Kinder zur Arbeit herangezogen wurden oder werden. Er garantiert, dass in allen Phasen der Produktion und des Handels in Bezug auf die Vertragsprodukte die Internationale UN-Konvention der Rechte von Kindern (International UN Convention on the rights of the child) und die Konvention der Internationalen Arbeitsorganisation bezüglich Kinderarbeit (Conventions of the International Labour Organization (ILO) concerning child labour - Arts. 182, 138) und Sklaverei eingehalten werden.

Qualitätsmanagementsysteme

39. Unsere Unternehmensstandorte sind alle entsprechend an Qualitätsmanagementsysteme angeschlossen. Hiermit stellen wir unseren hohen Anspruch an Qualität der verarbeiteten Produkte oder gehandelten Produkte sicher. Der Lieferant stellt sicher, dass die an uns gelieferten Produkte, Rohmaterialien und Dienstleistungen die für den jeweiligen Standort notwendigen Vorschriften und Auflagen in Bezug auf Qualitätskontrolle und Qualitätsmanagement erfüllt werden. Anfragen zu den einzelnen Qualitätsmanagementsystemen an den jeweiligen Standort sind an den Einkauf und/oder an den jeweiligen GT Materials Qualitätsverantwortlichen zu richten.
40. Der Lieferant ist verpflichtet, jedwede Abweichungen entsprechend beim Einkauf bekanntzugeben und weitergehende Maßnahmen zur Sicherstellung der Vorgaben einzuleiten.

Datenschutzrichtlinie

41. Die Vertragspartner verpflichten sich alle anwendbaren Datenschutz-Regelungen und – Gesetze (inklusive DSGVO) strikt einzuhalten. Die Vertragspartner erteilen sich wechselseitig die Berechtigung, die Daten der jeweils anderen Partei im Rahmen der Vertragsbeziehung zu speichern, zu verarbeiten und zu verwenden.

Geschäftsgeheimnisse, Verschwiegenheit

42. Der Auftraggeber behält über alle Informationen und Wahrnehmungen, die ihm im Zuge der Angebotserstellung, oder Leistungserbringung zukommen Dritten gegenüber absolutes Stillschweigen. Das betrifft insbesondere die angewandte Verfahrensart, kaufmännische technische und personelle Entscheidungen und Verfahrensarten und alle Geschäftsgeheimnisse des Betriebes, sowie Preise, Kalkulationen etc.. Ein Verstoß berechtigt den Betrieb zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag ohne jegliche Konsequenzen für den Betrieb und löst eine Konventionalstrafe in der Höhe von 50% der Bruttoauftragssumme aus, welche keinem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt, und darüber hinausgehende Schadenersatzforderungen nicht ausschließt.

Sonstiges

43. Für Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten vor stehende Einkaufs- und Lieferbedingungen mit der Einschränkung, dass Schadenersatz bzw. Gewährleistungsausschlüsse oder Beschränkungen nur gelten, soweit sie für Verbrauchergeschäfte zulässig sind.
44. Sollten in diesen gültigen AEB Punkte auftreten, die im Streitfalle als rechtsunwirksam erklärt werden, so bleiben dennoch alle anderen Punkte dieser AEB rechtswirksam und bindend.
45. Sollten in diesen gültigen AEB Punkte auftreten, die im Streitfalle als sittenwidrig oder anderweitig als ungültig erklärt werden, so bleiben alle anderen Punkte dieser AEB aufrecht, rechtswirksam und bindend.

Verpackung

46. GT Materials, gibt dem Lieferanten grundsätzlich bekannt, wie die Verpackung auszusehen hat. Im Grunde immer neutralisiert.